BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 230/08 B

L 12 RA 120/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 8 RA 1061/01 (SG Berlin)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 8.4.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) insbesondere einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen von Divergenz und Verfahrensmängeln.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG)*.

4 Eine nach den Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG rechtskundig geordnete, schlüssige Darlegung eines Revisionszulassungsgrundes, die sich an den verfassungsgemäßen Vorgaben der Rechtsprechung des BSG zur Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde orientiert, hat der Kläger nicht vorgelegt. Der Vortrag seines Prozessbevollmächtigten erschöpft sich vielmehr im Wesentlichen in einer Richter- und Bundestagsabgeordnetenschelte sowie in Anklagen über die Ungerechtigkeiten, die den früheren Bürgern der DDR bei der Überleitung ihrer Renten- und Versorgungsansprüche in das Recht der Bundesrepublik Deutschland widerfahren seien. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass er sein Beschwerdevorbringen teilweise als angebliche Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung "verklausuliert".

5 Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, das umfangreiche Beschwerdevorbringen daraufhin zu analysieren, ob sich hieraus ein für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeigneter Vortrag konstruieren lässt.

6 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG).*

7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS